pressewoche

Die Künstlersozialabgabe

Die Experten der Kanzlei Haubner, Schäfer und Partner aus Bad Aibling informieren

Steuerberater Ralph Kammermeier gibt wichtige Tipps zur Künstlersozialabgabe.

Geschaffen wurde die Künstlersozialabgabe im Jahre 1983, um die soziale Sicherung von selbstständigen Künstlern und Publizisten zu verbessern. Selbstständige Künstler und Publizisten, die in der Künstlersozialkasse versichert sind, zahlen nur etwa die Hälfte der gesetzlichen Versicherungsbeiträge. Seit 2007 wird die Prüfung der Abgabepflicht von Unternehmen von der Rentenversicherung übernommen. Vielen Unternehmen war bisher nicht klar, dass sie zur Zahlung der Künstlersozialabgabe verpflichtet sind, obwohl von ihnen nur Eigenwerbung oder Öffentlichkeitsarbeit betrieben wird.

Wer ist abgabepflichtig?

Grundsätzlich wird bei der Künstlersozialabgabe zwischen zwei Gruppen unterschieden. So unterliegen zum Beispiel Verlage, Presseagenturen, Theater, Kunsthändler, Museen oder Unternehmen, die Werbung/Öffentlichkeitsarbeit für Dritte tätigen, regelmäßig der Künstlersozialabgabe. Die Rechtsform des Unternehmens, sowie die Absicht zur Gewinnerzielung, spielen dabei keine Rolle.
Jedoch können auch Unternehmen, die nur für ihre eigenen Zwecke Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben, abgabepflichtig werden. Ausschlaggebend ist dabei, wenn nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilt werden.
Selbstständige Künstler können ausschließlich Einzelunternehmer oder Unternehmen in Form einer GbR, OHG oder KG sein. Unternehmen in Form einer AG, e.V. oder GmbH sind demnach keine selbstständigen Künstler. Auch die anerkannte Gemeinnützigkeit ändert nichts an einer Pflicht zur Künstlersozialabgabe.
Beispiel: Ein Unternehmer beauftragt regelmäßig eine Werbeagentur mit der Erstellung von Werbemaßnahmen. Sofern die Werbeagentur ein Einzelunternehmen ist, ist die Künstlersozialabgabe zu zahlen. Ist die Werbeagentur hingegen eine GmbH, so besteht keine Künstlersozialabgabepflicht für den Unternehmer.
Für die Abgabepflicht ist es nicht entscheidend, ob der Unternehmer deutscher Staatsangehöriger ist, der Vertrag über die künstlerische Leistung in Deutschland abgeschlossen wurde oder der Künstler einen Wohnsitz in Deutschland hat. Die Künstlersozialabgabe ist zum Beispiel auch für österreichische Musiker zu leisten, die auf einer Veranstaltung in Deutschland auftreten.

Wie hoch ist die Abgabe?

Für das Jahr 2010 gilt ein Abgabesatz von 3,9 Prozent. Dieser ist damit in den letzten Jahren wieder gesunken.
Als Bemessungsgrundlage zählen alle geleisteten Entgelte (Gagen, Honorare, Tantiemen, Lizenzen, etc.) an selbstständige Künstler und Publizisten. Dazu gehören z.B. auch Telefon-kosten, Fracht, Material oder Kosten für nichtkünstlerische Nebenleistungen. Von der Abgabepflicht ausgenommen sind: Zahlungen an juristische Personen (z.B. GmbH), Umsatzsteuer, Urheberrechte, steuerfreie Aufwandsentschädigungen, Steuerfreie Einnahmen, Reisekosten.

Jahr	Abgabesatz
2005	5,8 %
2006	5,5 %
2007	5,1 %
2008	4,9 %
2009	4,4 %
2010	3,9 %

Was sind die Folgen der Abgabepflicht?

Grundsätzlich sind alle Zahlungen an selbstständige Künstler oder Publizisten mindestens fünf Jahre aufzuheben, egal, ob diese Entgelte der Künstlersozialabgabe unterliegen oder nicht. Die Ansprüche der Künstlersozialkasse verjähren nämlich erst vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres in dem sie fällig wurden. Dadurch können sich teilweise erhebliche Nachzahlungsbeträge ergeben. Werden abgabepflichtige Entgelte vorsätzlich oder fahrlässig nicht rechtzeitig oder nicht richtig gemeldet, können zusätzlich zur Nachzahlung Bußgelder bis zu einer Höhe von 50000 Euro erhoben werden. Auch bei einem Verstoß gegen die Auskunftspflicht können Bußgelder fällig werden.

rk

Steuerberater · Rechtsanwälte
haubner schäfer&partner
WWW.HAUBNER-STB.DE

Direkt-Kontakt:

Eugen-Belz-Straße 13
83043 Bad Aibling
Telefon: 0 80 61/49 04-0
Telefax: 0 80 61/49 04-24
kanzlei@haubner-stb.de

Maria-Theresia-Straße 11
81675 München
Telefon: 0 89/41 12 97 77
Telefax: 0 89/41 12 97 04
kanzlei@haubner-stb.de